



clockin Partner-Programm

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung von Provisionsansprüchen bei Vermittlung von Kunden für das Zeiterfassungssystem „clockin“ und zur Beendigung/Kündigung der Zusammenarbeit

§ 1 Präambel

Die Firma clockin GmbH bietet mit ihrem mobilen Zeiterfassungssystem für viele Branchen einen einfachen und günstigen Weg, die Zeiterfassung in Unternehmen zu verbessern und per Smartphone/Tablet und angeschlossenen Bürocenter (Browseranwendung) zu buchen, sowie Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und Arbeitsprozesse im Unternehmen zu optimieren [im Folgenden „Zeiterfassungssystem“]. Die Größe des Unternehmens spielt dabei keine Rolle. Die Unternehmen zahlen an die Firma clockin GmbH pro Mitarbeiter und Monat eine monatliche Pauschale (abhängig von der Anzahl der von den Unternehmen gebuchten Mitarbeiter/Nutzern), deren Höhe aus der jeweils aktuellen Preistabelle auf der clockin Webseite unter www.clockin.de/preise jederzeit einsehbar ist.

Jedes am clockin Partner-Programm teilnehmende Unternehmen [im Folgenden „Partner-Unternehmen“ genannt] hat die Möglichkeit, gelegentlich das Zeiterfassungssystem „clockin“ an andere Unternehmen auf nicht-exklusiver Basis weiterzuempfehlen. Das Partner-Unternehmen ist nicht verpflichtet für die clockin GmbH tätig zu werden. Jede Vermittlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Weitergehende Rechte oder Pflichten wie z.B. die Übernahme von Supportleistungen oder Kundenservicearbeiten bestehen für das Partner-Unternehmen, das weiterempfohlen hat, nicht. Sobald eine Empfehlung erfolgt ist, hat das weiterempfehlende Unternehmen dies der Firma clockin GmbH über deren Webseite in dem entsprechenden Formular „Neukunden mitteilen“ im „Partnerbereich“, unter www.clockin.de/partner-programm mitzuteilen.

Diese Empfehlung - zeitgleich max. 30 Empfehlungen - wird sodann über einen Zeitraum von vier Wochen, gerechnet ab Eingang der Mitteilung bei der clockin GmbH, von der clockin GmbH geschützt. Das Unternehmen, an den die Firma clockin GmbH weiterempfohlen wurde, hat sodann während dieser Zeit Gelegenheit, das Zeiterfassungssystem „clockin“ zu testen. Der Testzeitraum kann einvernehmlich verlängert werden. Schließt während dieses Zeitraumes das Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, einen Vertrag mit der Firma clockin GmbH über das Zeiterfassungssystem „clockin“ ab, entsteht ein Provisionsanspruch zu Gunsten des empfehlenden Partner-Unternehmens nach Maßgabe von § 3.

Empfohlene Unternehmen dürfen allerdings nicht zuvor von einem anderen Unternehmen mitgeteilt und gemeldet worden sein, empfohlene Unternehmen dürfen auch nicht bereits selbst in direktem Kontakt zu der Firma clockin GmbH stehen. Unternehmen, die länger als ein Jahr keinen geschäftlichen Kontakt zu



der Firma clockin GmbH unterhielten, können wiederum empfohlen werden. Für den Fall, dass es infolge von Weiterempfehlungen zu Vertragsabschlüssen gemäß vorstehenden Ausführungen kommt, gelten hinsichtlich der Provisionsansprüche nachfolgende Regelungen.

Verträge schließt ausschließlich die clockin GmbH direkt mit dem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde ab. Das Partner-Unternehmen ist nicht berechtigt Willenserklärungen im Namen der clockin GmbH abzugeben oder als clockin-Vertreter aufzutreten.

§ 2 Höhe des Provisionsanspruchs

Die Höhe der Provisionszahlung ist abhängig von der Anzahl der vermittelten Verträge. Für diese ist wiederum maßgeblich die Anzahl der Nutzer, für die das Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, einen Vertrag mit der Firma clockin GmbH über das Zeiterfassungssystem abgeschlossen hat. Wenn also an ein Unternehmen weiterempfohlen wurde, das dann für 10 Mitarbeiter einen Vertrag mit der Firma clockin GmbH über das Zeiterfassungssystem abschließt, entspricht dies 10 Nutzern.

Ab dem ersten Nutzer hat das weiterempfehlende Partner-Unternehmen den Status eines **Bronzepartners** erreicht. Der Bronzepartner hat einen Provisionsanspruch i.H.v. 10 % des Nettoumsatzes, den die Firma clockin GmbH aufgrund der von dem Bronzepartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „Clockin“ getätigt hat.

Ab einer Nutzeranzahl von 250 hat das weiterempfehlende Partner-Unternehmen den Status eines **Silberpartners** erreicht. Der Silberpartner hat einen Provisionsanspruch in Höhe von 15 % des Nettoumsatzes, den die Firma clockin GmbH aufgrund der von dem Silberpartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „clockin“ getätigt hat.

Ab einer Anzahl von 1000 Nutzern hat das weiterempfehlende Partner-Unternehmen den Status eines **Goldpartners** erreicht. Der Goldpartner hat einen Provisionsanspruch i.H.v. 20 % des Nettoumsatzes, den die Firma clockin GmbH aufgrund der von dem Goldpartner vermittelten Verträge über das Zeiterfassungssystem „clockin“ getätigt hat.

Reduziert sich die Anzahl der Nutzer in den Unternehmen, die aufgrund von Weiterempfehlungen eines anderen Unternehmens mit der Firma clockin GmbH über das Zeiterfassungssystem „clockin“ einen Vertrag abgeschlossen haben, z.B. durch Kündigung des Vertrages eines Unternehmens unter 1000 Nutzer, richtet sich die Höhe aller Provisionsansprüche; auch für Kunden die in einem höheren Status erworben wurden; des weiterempfehlenden Partner-Unternehmens sodann nach dem Status des Silberpartners, reduziert sich die Anzahl der Nutzer unter 250, richtet sich die Höhe aller Provisionsanspruchs des weiterempfehlenden Partner-Unternehmens sodann nach dem Status des Bronzepartners.



Der Provisionsanspruch ist begrenzt auf die Dauer von max. 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses über das Zeiterfassungssystem „clockin“ zwischen der Firma clockin GmbH und dem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, und zwar auch dann, wenn dieses Unternehmen den Vertrag darüber hinaus verlängert. Sollte ein Vertrag zwischen der Firma clockin GmbH und einem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde, sich auf einen geringeren Zeitraum als 24 Monate erstrecken, besteht der Provisionsanspruch auch nur für den entsprechend reduzierten Zeitraum. Die clockin GmbH behält sich ferner jederzeit das Recht vor, die Paketpreise, sowie die Preise für einzelne Module des Zeiterfassungssystems anzupassen. Ergeben sich aus diesen Anpassungen Änderungen, die die Provisionszahlung an das Partner-Unternehmen betreffen, so gelten diese als vom Partner-Unternehmen als akzeptiert.

§ 3 Provisionsanspruch

Der Anspruch für das weiterempfehlende Partner-Unternehmen entsteht, sobald und soweit der Vertrag über das Zeiterfassungssystem „clockin“ zwischen der Firma clockin GmbH und dem Unternehmen, an das weiterempfohlen worden ist, abgeschlossen worden ist. Maßgeblich für die Provisionszahlung ist in jedem Fall der tatsächlich getätigte Netto-Umsatz mit dem vermittelten Unternehmen. Führt die Firma clockin GmbH den Vertrag nicht aus, entfällt der Provisionsanspruch, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die die Firma clockin GmbH nicht zu vertreten hat. Außerdem entfällt der Provisionsanspruch, wenn und soweit feststeht, dass der Vertragspartner, d. h. das jeweilige Unternehmen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Firma clockin GmbH ist nicht verpflichtet, ausstehende diesbezügliche Forderungen gegenüber ihren Vertragspartnern gerichtlich geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch wenn angesichts einer dortigen schlechten Vermögenslage die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nur geringe Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg hat.

Der Provisionsanspruch entfällt auch, wenn und soweit die Ausführung des Vertrages unmöglich geworden ist, ohne dass die Firma clockin GmbH die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder die Ausführung ihr nicht zuzumuten ist. Entfällt der Provisionsanspruch nachträglich, hat das weiterempfehlende Unternehmen bereits empfangene Provisionen an die Firma clockin GmbH zurückzuzahlen.

Für einen Vertrag, der erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande kommt, besteht ein Provisionsanspruch, wenn der Vertragsabschluss durch das weiterempfehlende Unternehmen vermittelt wurde und der Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen weiterempfehlenden Unternehmen und der Firma clockin GmbH geschlossen wurde.

Die clockin GmbH stellt dem Partner-Unternehmen am Ende eines jeden Kalenderquartals (spätestens bis zum 15. des Folgemonats) eine Übersicht über sämtliche durch das Partner-Unternehmen vermittelten, zahlungspflichtigen



Kundenverträge und die sich hieraus ergebenden Provisionsansprüche zur Verfügung. Der Provisionsanspruch ist fällig, sobald und soweit das Entgelt für den jeweiligen provisionspflichtigen Vertrag von dem Unternehmen, an das weiterempfohlen wurde und das den Vertrag mit der Firma clockin GmbH über das Zeiterfassungssystem clockin geschlossen hat, an die Firma clockin GmbH in vollem Umfang entrichtet worden ist. Das Entgelt wird dem Partner-Unternehmen spätestens zum 15. des Folgemonats in einer Summe aller fälligen Provisionsansprüche auf das der clockin GmbH mitgeteilte Geschäftskonto überwiesen, sofern die clockin GmbH im Vorfeld eine ordnungsgemäße Rechnung über den genannten Provisions-Betrag vom Partner-Unternehmen erhalten hat. Bei einer verspäteten Rechnungsstellung gilt ein Zahlungszeitraum von 14 Tagen als von beiden Seiten akzeptiert. Beide Parteien können in gegenseitigem Einvernehmen einen von dieser Regelung abweichenden Zahlungsprozess vereinbaren.

Die clockin GmbH haftet nicht für falsche Aussagen oder Beratungsleistungen des Partner-Unternehmens zu den Leistungen der clockin GmbH, sowie des Zeiterfassungssystems. Maßgeblich sind in jedem Fall die entsprechenden Aussagen zu den Leistungen auf der offiziellen clockin-Webseite unter www.clockin.de bzw. die offiziellen anderweitigen Unternehmensangaben.

Im Falle der Insolvenz eines Partner-Unternehmens wird die clockin GmbH mit Einreichung der Insolvenz mit sofortiger Wirkung von den bestehenden Provisionszahlungen befreit. Ein Anspruch auf Auszahlung der verbleibenden Provisionsansprüche entfällt. Der Vertrag zwischen der clockin GmbH und dem Partner-Unternehmen wird in diesem Fall automatisch beendet. Gleiches gilt bei der Einreichung der Insolvenz der clockin GmbH. Im Insolvenzfall der clockin GmbH werden sämtliche Partnerverträge mit sofortiger Wirkung beendet. Ansprüche auf Auszahlung der Provisionsansprüche können nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Versteuerung der Provisionseinkünfte obliegt dem weiterempfehlenden Partner-Unternehmen (Provisionsempfänger). Dies gilt insbesondere auch für Personen, die als Provisionsempfänger am clockin-Partner-Programm teilnehmen. In diesem Fall sichert die entsprechende Person der Firma clockin GmbH zu, sämtliche steuerrechtlichen- und sozialversicherungspflichtigen Vorgaben einzuhalten und die entsprechenden Abgaben eigenständig abzuführen. Eine Weiterberechnung an die Firma clockin GmbH ist ausgeschlossen. Die Person sichert der Firma clockin GmbH ferner zu, den Status der Selbständigkeit von den Sozialversicherungsträgern, sowie dem Finanzamt geprüft zu haben und sichert gleichfalls zu berechtigt zu sein, Provisionseinnahmen auf selbstständiger Basis zu erhalten. Die Firma clockin GmbH wird vom Provisionsempfänger von jeglicher Haftung für Lohnsteueransprüche, Sozialabgaben und sonstigen Steuern (wie Umsatzsteuer etc.) freigestellt. Eine etwaige Nachberechnung auf Grund späterer Feststellungen/Zahlungsaufforderungen ist nicht zulässig.



§ 3.1 - Ausschlussfristen

Der Anspruch auf Provision sowie alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Partner-Programm sind binnen 3 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Lehnt die Gegenseite den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 4 Kündigung

Die Zusammenarbeit kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen gravierender Gründe bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die clockin GmbH behält sich jederzeit vor die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des clockin Partnerprogramms anzupassen. Die neuen AGB werden jedem bestehenden Partner-Unternehmen im clockin Partner-Programm umgehend mit einem Vorlauf von zwei Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail zur Verfügung gestellt und auf der clockin Webseite veröffentlicht. Widerspricht der Partner nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die neue Fassung der AGB als angenommen.

Das Partner-Unternehmen verpflichtet sich nach bestem Wissen clockin nur an Unternehmen weiterzuempfehlen, die rechtlich und moralisch einwandfreie Geschäftsmodelle und Geschäftspraktiken ausüben. Die clockin GmbH behält sich an dieser Stelle ausdrücklich das Recht vor, geworbene Unternehmen abzulehnen, die den Ansprüchen der clockin GmbH nicht entsprechen.

Für die Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des clockin-Partnerprogramms ist die Annahme durch das Partner-Unternehmen mittels Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars „Anmeldung zum Partnerprogramm“ auf der clockin-Partnerprogramm Webseite unter www.clockin.de/partner-programm, ausreichend. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Die Aufnahme in das clockin-Partnerprogramm ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die clockin-GmbH gültig. Die clockin GmbH behält sich vor Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen bzw. nicht anzunehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das clockin-Partnerprogramm besteht nicht.

Die clockin GmbH, sowie das Partnerunternehmen verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen gegenüber Dritten hinsichtlich der Details der Zusammenarbeit. Das Stillschweigen gilt ausdrücklich und unwiderruflich für die



Dauer der Zusammenarbeit, sowie für die Folgezeit. Hierzu zählen insbesondere die Anzahl der geworbenen Unternehmen/Nutzer, sowie die jeweiligen Provisionsansprüche des Partner-Unternehmens. Die Vertragsparteien können sich ggf. schriftlich der Schweigeklausel befreien. Ferner verpflichten sich beide Seiten die ihnen jeweils zur Verfügung gestellten (Kunden-) Daten gewissenhaft und den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechend zu verwalten und zu behandeln.

Die clockin GmbH ist berechtigt zu Marketing- und Vertriebszwecken die Kontaktdaten des Partner-Unternehmens (insbesondere Name, Anschrift, Ansprechpartner (ggf. inkl. Foto), Telefon-/Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Webseite und Logo des Unternehmens), sowie den jeweiligen aktuellen Partnerstatus auf der clockin-Webseite bzw. in anderen Medien, die dem Marketing- und Vertriebszweck dienen, anzugeben. Das Partner-Unternehmen hat jederzeit das Recht die Veröffentlichung zu widerrufen. Die clockin GmbH wird in Widerrufsfall in angemessenem Zeitraum und sofern rechtlich und technisch möglich den Widerruf umsetzen.

Dem Partner-Unternehmen ist es widerruflich gestattet die von der clockin GmbH zur Verfügung gestellten Werbematerialien analog und digital, sowie den Rechtsvorschriften entsprechend einzusetzen. Das Partnerunternehmen hat darauf zu achten, dass die Beschaffenheit und die Inhalte insbesondere der Werbeaussagen wahrheitsgemäß und den clockin Grundsätzen entsprechend dargestellt werden. Die clockin GmbH behält sich das Recht vor jederzeit den Widerruf von durch das Partner-Unternehmen getätigten Werbemaßnahmen/Veröffentlichungen zu verlangen. Das Partner-Unternehmen verpflichtet sich in diesem Fall die Veröffentlichung umgehend (bestmöglich) rückgängig zu machen. Die clockin GmbH haftet nicht für Falschaussagen und oder Darstellungen des Partner-Unternehmens hinsichtlich der durch clockin angebotenen Leistungen und Services. Ferner haftet die clockin GmbH nicht für andere etwaige Pflichten und Obliegenheiten des Partner-Unternehmens. Das Partner-Unternehmen verpflichtet sich etwaige Schäden oder gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter zu übernehmen und sämtliche ggf. hieraus für die clockin GmbH entstehenden Kosten zu tragen.

Das clockin Logo ist als eingetragene Wort-/Bildmarke geschützt und darf nicht in veränderter Form dargestellt werden.

Mitarbeiter/-innen der clockin GmbH sowie deren Familienangehörige ist die Teilnahme am clockin Partner-Programm grundsätzlich nicht gestattet.

Mit diesem Vertrag wird kein gesellschaftsrechtliches oder Arbeitsverhältnis zwischen der clockin GmbH und dem Partner-Unternehmen geschlossen.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten wird der Standort Münster als Gerichtsstandort vereinbart.



Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie Datenschutzbestimmungen der clockin GmbH, die auf der Webseite unter www.clockin.de in der jeweils gültigen Fassung einsehbar sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

AGB clockin Partner-Programm - Stand 12/2019